

Pseudo-Pelagius¹⁰⁹. Die Forschung ist sich einig, dass keine zwischen dem 6. und dem 11. Jahrhundert entstandene Canones-Sammlung echte Pelagius-Briefe enthält¹¹⁰. Auch Burchards Bereitschaft, Canones aus Bußbüchern mit Hilfe neuer Inskriptionen einem Papst oder Konzil zuzuschreiben, ist seit langem gut bekannt¹¹¹. Von den aus Bußbüchern stammenden Canones am Anfang seines zwölften Buches haben mehrere eine nachweislich von Burchard veränderte Inskription (Burchard XII,3–6 und 11)¹¹². Unverändert ist auch der Text des Briefes verdächtig, der sprachlich und inhaltlich gut zu einem frühmittelalterlichen Bußbuch passt, aber keine Parallele in den echten Briefen des Papstes findet. Dass dies nicht mindestens zur Einschätzung als „fraglich“ führt, muss als eine überraschende Abweichung von einem breiten, auf gute Argumente gestützten Konsens der Forschung gelten.

Nun sollte kein Rezensent sich wundern oder gar Anstoß daran nehmen, dass es hinsichtlich der Echtheit dieses oder jenes Papstbriefes unterschiedliche Meinungen gibt. Was hingegen unangenehm auffällt, ist etwas anderes: Das Regest J³ 1987 vermittelt den Eindruck, als veretrete es die Echtheit des Fragments gar nicht aus bestimmten Gründen, sondern gleichsam aus Versehen. Dieser bedenkliche Eindruck entsteht dadurch, dass das Regest gegenüber der zweiten Auflage keine Spuren der eigenständigen Bearbeitung zeigt, sondern das alte Regest teils mechanisch übernimmt, teils verschlechtert. Der Text des Regests selbst ist wörtlich übernommen (aber wieder einmal unter Weglassung der Anführungszeichen), sowohl die Angaben zur Literatur als auch die zur kanonistischen Überlieferung hingegen sind gekürzt und dabei entscheidend verschlechtert worden. Kaltenbrunners Hinweis auf Burchard (den frühesten Nachweis des Fragments!) ist weggefallen, der weit weniger relevante Hinweis auf Ivos Dekret dagegen beibehal-

109) JK †1065, teils Pelagius I., teils Pelagius II. zugeschrieben, taucht erstmals bei Burchard III,69 auf.

110) Vgl. GASSÓ / BATLLE, *Prolegomena* (wie Anm. 3) und JASPER, *Beginning* (wie Anm. 3) S. 61.

111) Friedrich Wilhelm Hermann WASSERSCHLEBEN, *Geschichte der abendländischen Bussordnungen*, in: DERS., *Die Bussordnungen der abendländischen Kirche* nebst einer rechtsgeschichtlichen Einleitung (1851) S. 1–98, hier S. 92–93; Paul FOURNIER, *Le Décret de Burchard de Worms: ses caractères, son influence*, *Revue d'histoire ecclésiastique* 12 (1911) S. 451–473 und 670–701, hier S. 455.

112) Übersicht bei HOFFMANN / POKORNY, *Dekret Burchards* (wie Anm. 108) S. 222–223 und Greta AUSTIN, *Shaping Church Law around the Year 1000: The Decretum of Burchard of Worms* (Church, faith and culture in the Middle Ages, 2009), hier S. 118–121.